

Stadt Schmalleberg

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24.02.2011

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Schmalleberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schmalleberg vom 24.02.2011 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In den aufgeführten Ortsteilen dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

a) Ortsteil Schmalleberg:

- am Sonntag, 10.04.2011 „Traditioneller Frühlingseinkauf“
- am Sonntag, 02.10.2011 „Traditioneller Herbsteinkauf“
- am Sonntag, 04.12.2011 „Weihnachtsmarkt/-einkauf“

b) Ortsteil Bad Fredeburg:

- am Sonntag, 15.05.2011 „Frühlingseinkauf“
- am Sonntag, 18.09.2011 „Herbsteinkauf“
- am Sonntag, 27.11.2011 „Nikolaus-Shopping“

c) Ortsteil Fleckenberg:

- am Sonntag, 13.03.2011 „Frühjahr-Einkaufstag“
- am Sonntag, 16.10.2011 „Herbst-Einkaufstag“

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort genannten Zeiten seine Verkaufsstelle offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmalleberg, den 03.03.2011

Stadt Schmalleberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
gez. Halbe